

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2022 wird nachstehender, in der 03. GEMEINDERATSSITZUNG am 29.04.2026 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .102 und 1080, GB 83008 Kufstein, Georg Pirmoser-Straße, Hotel Andreas Hofer

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 14.04.2026 und über den Antrag des Stadtrates vom 27.04.2026 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-469/2024 (Planungsnr.: 513-2026-00005 vom 22.04.2026), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück .102 und einer Teilfläche aus Grundstück 1080, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 30.04.2026 bis 29.05.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung

Grundstück **.102 KG 83008 Kufstein** rund 2357 m² von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-1**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 200, max. zulässige Beherbergungsräume: 125, max. zulässige

Beherbergungsgebäude: 2

sowie

rund 55 m²

von Kerngebiet § 40 (3) in Freiland § 41

weitere Grundstück **1080 KG 83008 Kufstein** rund 15 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SB-1**, max. zulässige Beherbergungsbetten: 200, max. zulässige Beherbergungsräume: 125, max. zulässige

Beherbergungsgebäude: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

**Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin**

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 30.04.2026

Abzunehmen am: 29.05.2026

Abgenommen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 29.04.2026